



# FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

## Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Behörde f. Wirtschaft, Verkehr u. Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

Gegen Empfangsbekanntnis  
Rechtsanwälte  
Füßer & Kollegen  
z.Hd. Herrn RA Klaus Füßer  
Martin-Luther-Ring 12

04109 Leipzig

Rechtsamt  
Abteilung Verkehrsrecht, Verkehrsgewerbeaufsicht  
Referat Verkehrsgewerbeaufsicht - RV 2

Alter Steinweg 4  
20459 Hamburg  
Telefon (040) 428 41 - 3750 Zentrale (040) 428 280  
Telefax (040) 427 31 - 0786

Ansprechpartner: Dr. Thomas Glitza  
Zimmer: 0036  
E-Mail: [Thomas.Glitza@bwvi.hamburg.de](mailto:Thomas.Glitza@bwvi.hamburg.de)

**Az.: RV2/60.24-2163**

13.08.2018

EB  
10/8/18  
WF

### W i d e r s p r u c h s b e s c h e i d

In der Drittwiderspruchssache des

Herrn Ivica Krijan, Taxenunternehmer, wohnhaft und geschäfts-  
ansässig Ernst-Horn-Straße 36 c, 22525 Hamburg,  
Bevollmächtigte: RAe Füßer & Kollegen, Martin-Luther-Ring 12,  
04109 Leipzig, dortiges Az.: 00014-18/KF/VH/nh/dt/86669,

wegen des der MOIA GmbH (Zweigniederlassung Hamburg), vertreten  
durch die Geschäftsführer Dr. Frank Dilger, Ole Harms, Robert  
Henrich und Iris Kraska, Axel-Springer-Platz 3, 20355 Hamburg,  
erteilten Genehmigungs- und Feststellungsbescheids vom  
25.04.2018 - Az.: RV211/E2 -

ergeht auf den Widerspruch vom 07.05.2018 folgende Entscheidung:

Der Widerspruch wird als unzulässig verworfen.

Der Drittwiderspruchsführer trägt die Kosten des Verfahrens und  
seine notwendigen Auslagen.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustel-  
lung beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099  
Hamburg, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Klage  
erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form erho-  
ben werden; die insoweit zu beachtenden besonderen technischen  
Anforderungen sind im Internet unter [http://justiz.hamburg.de/  
erv-hamburg](http://justiz.hamburg.de/erv-hamburg) dargestellt.

## G r ü n d e:

### I.

Der Drittwiderspruchsführer ist seit 2005 Taxenunternehmer in Hamburg. Zur Zeit besitzt er eine Genehmigung zur Ausübung des Verkehrs mit drei Taxen, gültig bis Mai 2022.

Die MOIA GmbH ist ein Tochterunternehmen der Volkswagen Aktiengesellschaft, Wolfsburg. Sie beantragte am 14.12.2017 bei der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Rechtsamt, Referat Verkehrsgewerbeaufsicht, Sachgebiet Aufsicht und Genehmigungen, im wesentlichen

- die Erteilung einer Genehmigung zur Erprobung einer neuen Verkehrsart nach § 2 Abs. 7 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) mit bis zu 1.000 Personenkraftwagen für die Dauer von vier Jahren ab 01.01.2019,
- die Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung des Verkehrs mit Mietwagen gemäß § 49 Abs. 4 PBefG mit denselben Fahrzeugen ebenfalls für die Dauer von vier Jahren ab 01.01.2019 und
- die Feststellung nach § 10 PBefG, daß der im vierten Quartal 2018 geplante Testbetrieb mit Personen, die sich hierfür in einem öffentlichen Bewerbungs- und Auswahlverfahren registrieren ließen, zu einem Fahrpreis von nicht mehr als EUR 0,05 pro Fahrgast und Kilometer bzw. EUR 0,30 pro Fahrzeug und Kilometer keiner Genehmigung nach dem PBefG bedürfe.

Die neue Verkehrsart wurde in der Weise beschrieben, daß eine Beförderung von Personen innerhalb Hamburgs von Haltepunkten, die vorab definiert und in einer App hinterlegt, aber nicht im Straßenraum markiert seien ("virtuellen Haltepunkten"), zu anderen virtuellen Haltepunkten stattfindet. Die Fahrt könne nur mittels der App gebucht und bezahlt werden, wobei der - nicht in einem Tarif allgemein festgelegte - Preis für die konkrete Fahrt bei der Buchungsanfrage verbindlich genannt werde. Die Beförderung werde im Rahmen einer Sammelfahrt durchgeführt; es werde eine Bündelung mit ähnlichen Fahrtbuchungen vorgenommen, weshalb die Beförderung des einzelnen Fahrgastes nicht immer auf dem für ihn kürzesten Wege erfolge, sondern Zu- und Ausstiege von weiteren Fahrgästen an anderen virtuellen Haltestellen möglich seien. Die Fahrzeuge benutzten keine festgelegten Wegstrecken; sie würden vielmehr entsprechend den vorliegenden Buchungen über die virtuellen Haltepunkte geleitet. Als Beförderungsmittel würden grundsätzlich nur - eigens für diesen Verkehr entwickelte - Batterieelektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge, die über ein Erkennzeichen verfügten, mit maximal sechs Sitzplätzen für Fahrgäste (und keinen Stehplätzen) eingesetzt. Da diese Fahrzeuge allerdings konstruktionsbedingt nicht von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen genutzt werden könnten, würden speziell für Beförderungswünsche aus diesem Personenkreis einige Fahrzeuge mit besonders geschultem Personal und entsprechender konstruktiver Sonderausstattung, jedoch mit konventionellem Antrieb vorgehalten.

Das Sachgebiet Aufsicht und Genehmigungen leitete am 21.12.2017 das für Anträge auf Genehmigung von Mietwagenverkehr in § 14 Abs. 2 PBefG vorgesehene Anhörungsverfahren ein. Da in dem Antrag der MOIA GmbH aber Mietwagenverkehr und neue Verkehrsart

miteinander verknüpft waren und das Sachgebiet zu diesem neuartigen Verkehr ein breites Meinungsbild fachkundiger Stellen zu erhalten wünschte, hörte sie nicht nur die in § 14 Abs. 2 Satz 1 PBefG genannten Institutionen gutachtlich an, sondern (gemäß §§ 24 Abs. 1 Satz 2 HS 1, 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes -HmbVwVfG-) weitere Einrichtungen. Angeschrieben wurden (jeweils unter Beifügung eines von der MOIA GmbH verfaßten ausführlichen "Mobilitätskonzepts"):

- Hamburger Verkehrsverbund GmbH,
- S-Bahn Hamburg GmbH,
- DB Regio AG Schleswig-Holstein,
- Hamburger Hochbahn AG,
- Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH,
- KVG Stade GmbH & Co.KG,
- Kraftverkehr GmbH (Lüneburg),
- Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH,
- Metronom Eisenbahngesellschaft mbH,
- AKN Eisenbahn AG,
- HADAG Seetouristik und Fährdienst AG,
- Autokraft GmbH,
- Globetrotter Reisen GmbH,
- Landesverband für das Personenverkehrsgewerbe Hamburg e.V.,
- Landesverband Hamburger Taxiunternehmer e.V.,
- Taxen-Union Hamburg-Hansa e.V.,
- Hamburger Taxenverband e.V.,
- Verband der Taxi-Mehrwagen-Unternehmer e.V.,
- Taxi Hamburg 6x6 GmbH & Co.KG,
- Hansa Funktaxi eG,
- MyTaxi Intelligent Apps GmbH,
- Taxi Alstertal n.e.V.,
- Funktaxi-Bergedorf eG,
- Taxenanruf Blankenese,
- Funk-Taxi-Wilhelmsburg GmbH,
- Taxenvermittlung Funk-Taxenruf Harburg GmbH,
- CleverShuttle Hamburg GmbH,
- Handelskammer Hamburg, Abt. Sach- und Fachkundeprüfungen,
- Handelskammer Hamburg, Abt. Tourismus, Sportwirtschaft, Verkehr,
- Verdi Landesbezirk Hamburg,
- Behörde für Inneres und Sport, Amt A (Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs),
- Behörde für Inneres und Sport, Zentrale Straßenverkehrsbehörde,
- Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt für Verkehr und Straßenwesen,
- Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes,
- Bezirksamt Altona, Fachamt Management des öffentlichen Raumes,
- Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes,
- Bezirksamt Hamburg-Nord, Fachamt Management des öffentlichen Raumes,
- Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes,
- Bezirksamt Harburg, Fachamt Management des öffentlichen Raumes,
- Bezirksamt Bergedorf, Fachamt Management des öffentlichen Raumes.

Der jetzige Drittwiderspruchsführer gehörte sonach nicht zu dem Kreis der Angehörten. Gleichwohl gab er unter dem 19.01.2018 eine schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Sachgebiet Aufsicht und Genehmigungen ab, in der er sich kritisch mit dem Antrag der MOIA GmbH auseinandersetzte.

Am 25.04.2018 hat das Sachgebiet Aufsicht und Genehmigungen einen an die MOIA GmbH gerichteten Bescheid erlassen, in dem die begehrte Feststellung getroffen und der Verkehr mit Mietwagen sowie die Erprobung einer neuen Verkehrsart für die Dauer von vier Jahren genehmigt worden sind. Der Bescheid weist indes eine Reihe von Nebenbestimmungen auf, welche praktische Verfahrensfragen betreffen und insbesondere einer Vermischung der beiden Verkehrsarten vorbeugen sollen, namentlich einer Aufweichung der Rückkehrpflicht im Mietwagenverkehr, § 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG. Auch enthält der Bescheid einen Vorbehalt, wonach die Zulassung von mehr als 500 Fahrzeugen frühestens nach zwei Jahren und nach einer Prüfung, ob das örtliche Taxengewerbe durch den Verkehr dieser weiteren Fahrzeuge in seiner Funktionsfähigkeit bedroht werde oder die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gefährdet sei. Der Bescheid wurde der MOIA GmbH zugestellt und von ihr nicht angefochten.

Der Bescheid wurde außerdem denjenigen, die sich im Anhörungsverfahren geäußert hatten, nachrichtlich übersandt, auch dem jetzigen Drittwiderspruchsführer. Der Drittwiderspruchsführer ließ am 07.05.2018, nunmehr anwaltlich vertreten, Widerspruch einlegen und Akteneinsicht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 29 HmbVwVfG ("Akteneinsicht durch Beteiligte") beantragen. Das Sachgebiet Aufsicht und Genehmigungen fragte unter dem 08.05.2018 zurück, woraus sich die Stellung des Drittwiderspruchsführers als Beteiligter ergebe. Mit Schreiben vom 11.06.2018 antwortete der Bevollmächtigte, er beantrage nunmehr, den Drittwiderspruchsführer nach § 13 Abs. 2 Satz 1 HmbVwVfG durch Verwaltungsakt als Beteiligten hinzuzuziehen. Das lehnte das Sachgebiet mit Bescheid vom 18.06.2018 ab, weil der Drittwiderspruchsführer nichts Überzeugendes dazu dargelegt habe, daß seine rechtlichen Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt seien. Der Drittwiderspruchsführer und der Bevollmächtigte legten gegen diesen ablehnenden Bescheid keinen Widerspruch ein.

Gleichzeitig mit der Ablehnung der Hinzuziehung als Beteiligter sprach das Sachgebiet Aufsicht und Genehmigungen indes aus, daß es bereit sei, nach pflichtgemäßem Ermessen dem Drittwiderspruchsführer Akteneinsicht als Nichtbeteiligtem zu gewähren, ausgenommen solche Teile der Akte, die Geschäftsgeheimnisse (z.B. zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der MOIA GmbH) oder persönliche Daten (wie private Adressen der Geschäftsführer) enthielten. Das Sachgebiet bot dem Bevollmächtigten Akteneinsicht in den Räumen der Behörde - unentgeltlich - oder Übersendung einer Aktenkopie zum Behalten - gegen Gebühr nach Maßgabe des (Hamburgischen) Gebührengesetzes - an. Der Bevollmächtigte wählte letzteres und beschränkte den Akteneinsichtswunsch auf die Schriftstücke, die ab der Einleitung des Anhörungsver-

fahrens, d.h. ab dem 21.12.2017, zur Akte gelangt waren. Diesem Wunsch entsprach das Sachgebiet und sandte die Kopien am 19.06.2018 ab.

Nachdem bis 19.07.2018 keine Reaktion des Bevollmächtigten erfolgt war, entschied sich das Sachgebiet Aufsicht und Genehmigungen, dem Widerspruch nicht abzuweichen, und gab das Verfahren zwecks Erlasses eines Widerspruchsbescheids an den Referatsleiter Verkehrsgewerbeaufsicht (Widerspruchsbehörde) ab. Die Widerspruchsbehörde wandte sich unter dem 20.07.2018 an den Bevollmächtigten, setzte ihm eine Frist zur abschließenden Äußerung bis zum 06.08.2018 und erinnerte daran, daß die Frage der Betroffenheit des Drittwiderspruchsführers in eigenen Rechten von wesentlicher Bedeutung sei. Mit Schriftsatz vom 02.08.2018 trug der Bevollmächtigte zur Begründung des Widerspruchs vor.

## II.

Der Widerspruch ist unzulässig.

Ein Widerspruch ist nur zulässig, wenn der Widerspruchsführer geltend macht, durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein, § 42 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) analog (*Kopp/Schenke, VwGO, § 68, Rdz. 6, m.w.N.*). Das gilt auch für Drittwidersprüche (vgl. *BVerwG, Urteil vom 18.05.1982 - 7 C 42/80 -, juris, Rdz. 19 und 24 a.E.*). Die Widerspruchsbefugnis ist gegeben, wenn unter Zugrundelegung des Vorbringens des Widerspruchsführers eine Verletzung des geltend gemachten Rechts möglich erscheint. Daran fehlt es, wenn die geltend gemachte Rechtsposition offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise bestehen oder ihm zustehen kann (ständige Rechtsprechung des *BVerwG* zur Klagebefugnis, s. z.B. *BVerwG, Urteil vom 19.11.2015 - 2 A 6/13 -, juris, Rdz. 15, m.w.N.*). Weder hat der Drittwiderspruchsführer eine Norm genannt, die ihm ein eigenes Recht verleihen könnte, noch ist eine solche Norm sonst ersichtlich.

Das PBefG kennt keinen Schutz eines vorhandenen Taxenunternehmers - wie des Drittwiderspruchsführers - vor neu hinzutretendem Verkehr. Man könnte zwar auf den Gedanken kommen, § 13 Abs. 4 Satz 1 PBefG habe drittschützenden Charakter für vorhandene Taxenunternehmer, weil er die Erteilung von Genehmigungen an neue Taxenunternehmer verbiete, wenn die "öffentlichen Verkehrsinteressen" dadurch beeinträchtigt würden; immerhin sei für den den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen betreffenden § 13 Abs. 2 Satz 1 PBefG, der ebenfalls auf die "öffentlichen Verkehrsinteressen" Bezug nehme, anerkannt (vgl. insoweit statt aller nur *BVerwG, Urteil vom 25.10.1968 - VII C 90.66 -, VRS Bd. 36, 398; und BVerwG, Urteil vom 06.04.2000 - 3 C 6/99 -, juris, Rdz. 20*), daß auch die Interessen der vorhandenen Linienverkehrsunternehmer an der Erhaltung der Leistungsfähigkeit ihrer Unternehmen von seinem Schutz erfaßt seien. Aber der Gedanke einer Gleichsetzung von Linien- und Taxenverkehrsunternehmern widerspricht der Systematik des PBefG:

Im Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, Straßenbahn- oder Obus-Verkehr sind die Unternehmer, die im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs bereits Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, Eisenbahn-, Straßenbahn- oder Obus-Verkehr betreiben, zu hören, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PBefG; soweit diese vorhandenen Unternehmer Einwendungen gegen den beantragten Verkehr erheben, ist ihnen die Entscheidung über den Antrag zuzustellen, § 15 Abs. 1 Satz 1 HS 2 PBefG. Im Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen - wozu u.a. der Taxen- und der Mietwagenverkehr zählen, § 46 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 PBefG - sind hingegen keine vorhandenen Verkehrsunternehmer anzuhören, sondern nur die Betriebssitzgemeinde, die Gewerbeaufsichtsbehörde, die Industrie- und Handelskammer, die Fachgewerkschaften und Verkehrsverbände und alle diese auch nur, so wörtlich, "gutachtlich", § 14 Abs. 2 Satz 1 PBefG. Eine Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an diese Stellen ist in § 15 Abs. 1 PBefG nicht vorgesehen. Die Konsequenz hat schon *Hamburgisches OVG*, Urteil vom 25.01.1963 - Bf I 32/62 -, VRS Bd. 25, 395 (397 f.), beschrieben mit den Worten:

"Jedenfalls haben solche [Institutionen], denen das Gesetz lediglich ein gutachtliches Anhörungsrecht einräumt, kein Recht, die Genehmigung eines neuen Verkehrs anzufechten. Davon ist der Gesetzgeber ausgegangen (vgl. BT-Drs. [...]). Das ergibt sich auch aus der Regelung des § 15 PBefG. Danach ist der Genehmigungsbescheid den formell Anhörungsberechtigten zuzustellen, den lediglich gutachtlich zu hörenden [Institutionen] jedoch nicht. Würden auch letztere das Recht haben, den Genehmigungsbescheid anzufechten, so würde ihnen gegenüber eine Anfechtungsfrist nicht zu laufen beginnen. Der durch die Genehmigung begünstigte Unternehmer würde dann noch ein Jahr lang (§ 58 Abs. 2 VwGO) der Gefahr einer Anfechtung durch Dritte ausgesetzt sein, was der Gesetzgeber schwerlich beabsichtigt haben kann. Das folgt auch aus dem Sinn und Zweck der gutachtlichen Anhörung. Das gutachtliche Anhörungsrecht soll der Behörde lediglich eine möglichst umfassende Unterrichtung ermöglichen, ohne daß der Anzuhörende dadurch eine schutzwürdige Rechtsposition erlangt (vgl. [...])."

Ebenso heißt es bei *Fielitz/Grätz*, PBefG, § 14, Rdz. 20 a.E.:

"Das Gesetz geht davon aus, daß derjenige, dem die Entscheidung nicht zuzustellen ist, auch kein Klagerecht hat."

Und *BVerwG*, Urteil vom 28.06.1963 - VII C 139/61 -, VRS Bd. 25, 393, Leitsatz, bringt es auf den Punkt:

"Kraftdroschkenverkehrsunternehmer [...] können die Erteilung der Genehmigung an andere Bewerber nicht mit der Klage anfechten."

Das ist in der Rechtsprechung wieder und wieder bekräftigt worden, so etwa von *OVG Nordrhein-Westfalen*, Urteil vom 01.02.1980 - 13 A 1509/79 -, *juris*, Leitsatz:

"Ein Inhaber einer Kraftdroschkengenehmigung kann durch die Erteilung neuer Kraftdroschkengenehmigungen nicht in seinen Rechten verletzt werden."

Oder von *VG München*, Gerichtsbescheid vom 26.03.2009 - M 23 K 07.405 -, *juris*, Leitsatz:

"Ein zugelassener Taxiunternehmer kann nicht geltend machen, durch die einem anderen (Konkurrenten) erteilte Genehmigung in seinen Rechten verletzt zu sein. § 13 Abs. 4 Satz 1 PBefG bezweckt nicht den Schutz der am Ort das Taxengewerbe betreibenden Unternehmen vor Konkurrenz [...]"

Auch hat die Rechtsprechung bereits den Erst-recht-Schluß gezogen, daß ein vorhandener Taxenunternehmer, wenn er schon die einem neuen Taxenunternehmer erteilte Genehmigung nicht anfechten kann, um so weniger gegen eine einem anderen erteilte Genehmigung für Mietwagenverkehr vorgehen kann. Bayerischer VGH, Beschluß vom 10.04.1984 - 11 CE/CS 84 A.628 -, NJW 1985, 758, Leitsatz, formuliert:

"Ein zugelassener Taxenunternehmer wird durch die einem anderen (Konkurrenten) erteilte Genehmigung zum Verkehr mit Mietwagen nicht in eigenen Rechten verletzt. Er hat regelmäßig keinen Anspruch auf ein Einschreiten der Verkehrsbehörde gegen eine unrechtmäßige taxenähnliche Betätigung des Mietwagenunternehmers."

Sonach steht fest, daß der Drittwiderspruchsführer des vorliegenden Verfahrens durch die der MOIA GmbH erteilte Genehmigung für Mietwagenverkehr nicht in eigenen Rechten aus dem PBefG betroffen sein kann.

Außerdem ist festzustellen, daß der Drittwiderspruchsführer schon gar nicht durch die Genehmigung zur praktischen Erprobung einer neuen Verkehrsart nach § 2 Abs. 7 PBefG in eigenen Rechten betroffen sein kann: Sollte es sich, wie der Drittwiderspruchsführer meint, in Wirklichkeit nicht um eine neue Verkehrsart handeln, sondern um eine Abart des Taxen- oder Mietwagenverkehrs, so gilt bereits nach den voranstehenden Ausführungen, daß der Drittwiderspruchsführer durch die Genehmigung für einen neu hinzutretenden Taxen- oder Mietwagenunternehmer nicht in eigenen Rechten betroffen sein kann. Sollte dagegen doch eine neue Verkehrsart vorliegen, so läßt sich, entgegen der Ansicht des Drittwiderspruchsführers, aus § 2 Abs. 7 PBefG erst recht kein (Abwehr-)Recht eines vorhandenen Taxenunternehmers herleiten: Zwar enthält auch § 2 Abs. 7 PBefG die Einschränkung, daß "öffentliche Verkehrsinteressen" der Genehmigung nicht entgegenstehen dürfen. Aber ein einzelner Taxenunternehmer ist im Fall des § 2 Abs. 7 PBefG noch weniger Sachwalter der "öffentlichen Verkehrsinteressen", als er es im Fall des § 13 Abs. 4 Satz 1 PBefG ist. Das ergibt sich wiederum aus §§ 14 und 15 PBefG: Nach § 14 PBefG muß die Genehmigungsbehörde bei Anträgen auf Genehmigung einer neuen Verkehrsart überhaupt niemanden anhören, nicht einmal gutachtlich, und nach § 15 Abs. 1 PBefG muß sie ihre Entscheidung außer dem Genehmigungsantragsteller niemandem zustellen.

Ob und wen die Behörde bei ihrer Entscheidung über die Genehmigung einer neuen Verkehrsart zu Rate zieht, steht folglich nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften, namentlich §§ 24 Abs. 1, 26 Abs. 1 HmbVwVfG, in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Daß sich die Behörde entschließt, jemanden gutachtlich anzuhören, macht ihn nicht zum Beteiligten des Verfahrens (Erst-recht-Schluß aus § 13 Abs. 3 HmbVwVfG). Schon gar nicht kann der Drittwiderspruchsführer des vorliegenden Verfahrens eine Betei-

ligtenstellung oder eine Betroffenheit in eigenen Rechten daraus herleiten, daß er sich ungefragt mit Schreiben vom 19.01.2018 zu dem Genehmigungsantrag geäußert und die Behörde die Annahme dieser Erklärung nicht verweigert hat; denn damit hat die Behörde lediglich dem gesetzlichen Befehl aus § 24 Abs. 3 HmbVwVfG gehorcht, der sie zur Entgegennahme auch unzulässiger Erklärungen verpflichtet, mehr nicht.

Nichts anderes gilt für die Feststellung nach § 10 PBefG: Der Drittwiderspruchsführer meint, die getroffene Feststellung über den Testbetrieb sei unzutreffend, weil die Voraussetzungen der Genehmigungsfreiheit aus § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PBefG nicht erfüllt seien; vielmehr sei auch der Testbetrieb genehmigungspflichtig. Doch bereits die Ausgangsannahme des Drittwiderspruchsführers, von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PBefG würden nur Gefälligkeitsfahrten erfaßt und keine geschäftsmäßigen Beförderungen, steht im expliziten Widerspruch zur Gesetzeslage - § 1 Abs. 2 Satz 2 PBefG -, ist also offenkundig falsch. Wenn der Drittwiderspruchsführer schon von den der MOIA GmbH erteilten Genehmigungen für Mietwagenverkehr und zur Erprobung einer neuen Verkehrsart nicht in eigenen Rechten betroffen ist (s. oben), dann kann er auch nicht von der Feststellung betroffen sein, daß derselbe Verkehr, wenn er zum Test der Funktionsfähigkeit des Vermittlungssystems, der Fahrzeuge und des praktischen Zusammenspiels der Akteure mit einem begrenzten Kreis ausgewählter Personen zu Preisen unterhalb der Betriebskosten durchgeführt werde, nicht genehmigungspflichtig sei.

Die vom Drittwiderspruchsführer in diesem Zusammenhang unter Berufung auf *VGH Baden-Württemberg*, Urteil vom 11.06.1992 - 14 S 2912/90 -, *juris*, Rdz. 24, pauschal geltend gemachten "Wettbewerbsinteressen" spielen hier keine Rolle, weil es im vorliegenden Verfahren, anders als in dem vom *VGH Baden-Württemberg* entschiedenen Fall, nicht um einen Streit zwischen verschiedenen Bewerbern um eine Genehmigung für Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen geht. Daß ein Linienverkehrsunternehmer durch die einem anderen erteilte Genehmigung in eigenen Rechten betroffen sein kann, ein Gelegenheitsverkehrsunternehmer hingegen nicht, wurde voranstehend erörtert.

Eine mögliche Betroffenheit des Drittwiderspruchsführers in eigenen Rechten ergibt sich auch nicht aus dem Grundgesetz (GG). Hinsichtlich des Art. 12 Abs. 1 GG ist auszuführen, daß dieses Grundrecht einem Gewerbetreibenden keinen Schutz vor Konkurrenz gewährt. Schon *BVerfG*, Entscheidung vom 11.06.1958 - 1 BvR 596/56 -, "Apothekenurteil", *BVerfGE* 7, 377 (408), hat ausgesprochen, Konkurrenzschutz sei

"ein Motiv, das nach allgemeiner Meinung niemals einen Eingriff in das Recht der freien Berufswahl rechtfertigen könnte."

Der Drittwiderspruchsführer kann deshalb den Widerspruch gegen die der MOIA GmbH erteilte Genehmigung nicht überzeugend mit der Behauptung begründen, sein Grundrecht der Berufsfreiheit sei betroffen. Vielmehr ist es die MOIA GmbH, die in ihrem Grundrecht der Berufsfreiheit betroffen wäre, wenn ihr die Genehmigung versagt würde. Im übrigen sei an dieser Stelle *Bayerischer VGH*, Beschluß vom 10.04.1984, a.a.O., S. 759, zitiert:



"Die durch Art. 12 GG garantierte Berufs- und Gewerbefreiheit des Antragstellers wird weder durch die der Beigeladenen erteilte Genehmigung beeinträchtigt noch dadurch, daß sie sich unerlaubt taxenähnlich betätigt. Der Antragsteller kann trotzdem seiner gewerblichen Betätigung wie bisher nachgehen. Art. 12 GG schützt vor berufs- und gewerbespezifischen Eingriffen (vgl. BVerfGE 42, 374 [384]), nicht aber vor einem privaten oder hoheitlichen Handeln (oder Unterlassen), das Konkurrenten einen wirtschaftlichen Wettbewerbsvorsprung verschafft (vgl. BVerwGE 65, 167 = NJW 1982, 2513)."

Drastisch drückt es BVerwG, Urteil vom 15.04.1988 - 7 C 94/86 -, *juris*, Rdz. 9, bezüglich der Vergabe von Taxengenehmigungen für Neubewerber gegen den Widerstand vorhandener Taxenunternehmer aus:

"Objektive Berufszulassungssperren dürfen nach wie vor nicht bezwecken, die bereits in diesem Beruf Tätigen vor wirtschaftlich spürbarer - auch harter - Konkurrenz und vor den wirtschaftlichen - bis zum möglichen finanziellen Ruin reichenden - Risiken dieses Berufs zu schützen."

Um es noch einmal in aller Deutlichkeit zu sagen: Der der MOIA GmbH erteilte Genehmigungs- und Feststellungsbescheid hat keinerlei Auswirkungen auf die Entscheidung über künftige Anträge von wem auch immer auf Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung der Personenbeförderung in irgendeiner Verkehrsart, namentlich auch nicht für den Taxenverkehr. Der der MOIA GmbH erteilte Bescheid enthält keine Regelungen oder sonstigen Aussagen, die das Recht Dritter aus Art. 12 GG auf den Zugang zum Beruf des Personenverkehrsunternehmers, gleich in welcher Verkehrsart, beschränken oder in anderer Weise nachteilig berühren.

Zur Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG formuliert VG München, Gerichtsbescheid vom 26.03.2009, a.a.O., Rdz. 25, kurz und bündig:

"Die Klägerin kann auch nicht geltend machen, durch die dem Beigeladenen erteilten Genehmigungen in ihrem Grundrecht aus Art. 14 GG verletzt zu sein. Interessen, Chancen, Verdienstmöglichkeiten werden durch Art. 14 GG nicht geschützt (BVerfGE 28, 142; 30, 335; 31, 32; 39, 237; 45, 296; 78, 211). Art. 14 GG schützt ferner nicht gegen Konkurrenten (BVerfGE 34, 257 unter Hinweis auf BVerfGE 11, 202 f.)."

### III.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 73 Abs. 3 VwGO, 80 Abs. 1 Satz 3 HS 1 HmbVwVfG. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.



Dr. Glitza